



An die Anleger der DEGAG-Gruppe

KT Rechtsanwalts-gesellschaft UG
(haftungsbeschränkt)

Einhornstraße 21
72138 Kirchentellinsfurt

Tel. +49 (0) 7531 58 47 860
Fax +49 (0) 7531 13 22 77
E-Mail info@kt-law.de
www.kt-law.de

Kooperationen

Knüfer Rechtsanwälte
Untere Laube 16
78462 Konstanz

TILP
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Einhornstraße 21
72138 Kirchentellinsfurt

Datum	Unser Zeichen	Ihr Zeichen
5. September 2025	KT-DEGAG/25	

2. KT-Informationsschreiben

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger der DEGAG-Gruppe,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie im Zusammenhang mit den durch den Insolvenzverwalter nun versandten Forderungsanmeldungsformularen sowie über die persönliche Besprechung mit diesem am 3. September 2025 informieren.

Das Insolvenzgericht hat nunmehr den vorläufigen Insolvenzverwalter angewiesen, postalisch Formulare zur Anmeldung von Forderungen in den Insolvenzverfahren der DEGAG Bestand und Neubau 1 GmbH, der DEGAG Kapital GmbH sowie der DEGAG WI8 GmbH direkt an die Anleger zu versenden. Hierdurch entstand, wie auch aus einer Vielzahl von Telefonaten hervorging, bei den Anlegern sehr große Unsicherheit. Die meisten Anleger wollen der formellen Aufforderung durch den Insolvenzverwalter Genüge tun, sind aber zumeist hoffnungslos überfordert.

**Formulare für
Forderungsanmeldungen
durch den Insolvenzverwalter
versendet**



Die Anleger verstehen zwar, dass sie einen vertraglich nachrangigen Anspruch haben, wissen aber nicht, wie eine rangbessere Insolvenzforderung (im Rang des § 38 InsO) erfolgversprechend begründet werden könnte. Mit der schlichten Behauptung, man sei betrogen bzw. getäuscht worden erreicht man ebenfalls nicht das gewünschte Resultat. Aus den Telefonaten mit dem derzeit amtierenden Insolvenzverwalter geht unzweifelhaft hervor, dass dieser ausgehend von seinem Standpunkt auch solche Forderungsanmeldungen bestreiten müsse und auch bestreiten werde, wozu er auch aus rechtlichen Gründen verpflichtet sei.

Anmeldung eines nachrangigen oder nicht fundiert begründete nicht nachrangigen Anspruchs ergibt derzeit sehr wenig Sinn

Das Bestreiten wird der Insolvenzverwalter erfahrungsgemäß solange aufrechterhalten, bis ein deliktischer oder anderer haftungsbegründender Sachverhalt nachgewiesen ist. Dies erfordert in aller Regel die Notwendigkeit eines straf- oder zivilrechtlichen Urteils, welches u. a. auf das Ermittlungsergebnis der Strafbehörden gestützt werden könnte. Fiskalische Feststellungen der Finanzbehörden, z. B. durch nichtige oder fehlerhafte Jahresabschlüsse können ebenfalls zum Nachweis hilfreich sein.

Grundlage und Nachweis erforderlich

Nach Mitteilung des Insolvenzverwalters sei die wirtschaftliche Situation in den nunmehr eröffneten Insolvenzverfahren wenig erfreulich. Derzeit seien nahezu keine liquiden Mittel vorhanden, aber auch die Verwertung der vorhandenen Immobilien und des sonstigen Vermögens würde höchstwahrscheinlich keine nennenswerte Massemehrung erwarten lassen. Die Immobilien seien ganz überwiegend durch Banken finanziert und dementsprechend belastet. Es werde daher Zeit in Anspruch nehmen zu prüfen, ob und wie die Geldmittel in die Insolvenzmasse einbezogen werden könnten. Hierzu werde nun die Haftung von Vorständen und Initiatoren geprüft und ob die Geldmittel aus den DEGAG-Finanzierungsgesellschaften an andere Gesellschaften oder Dritte hätten unberechtigt abgeflossen sein können.

Vor allen aber wirtschaftliche Erfolgsaussichten derzeit sehr zweifelhaft

Nach unserer Einschätzung und jahrzehntelanger Erfahrung wird tatsächlich erst in der Zukunft ersichtlich sein, von wo Geldmittel herkommen können, die der Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse später verteilen könnte.

Ob und welche Ansprüche gegen Dritte bestehen, welche der Anleger direkt geltend machen könnte, muss ebenfalls insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht noch eingehend geprüft werden. Ein Titel/Urteil gegen einen nicht solventen Gegner würde unseres Erachtens bei Kosten, die er verursachen würde, sicher

auch ein Vorgehen gegen Konzernunternehmen derzeit ebenfalls noch nicht angezeigt



keine Freude dem ohnehin geschädigten Anleger bereiten. Derzeit können wir an dieser Stelle von einem überstürzten Vorgehen nur abraten.

Insgesamt muss man leider derzeit feststellen, dass die Erfolgsaussichten, derzeit Gelder aus den Insolvenzverfahren zu erhalten, niedrig sind und eine abwartende Strategie einen weiteren Anlegerschaden abwendet.

Unser Angebot:

Wir verstehen aber auch, dass aktuell noch viel Unsicherheit herrscht und dies von manchem ausgenutzt wird. Deshalb arbeiten wir ebenfalls daran, den Druck im Kessel zu reduzieren. In diesem Zusammenhang haben wir angeregt, die bisher gesetzte Frist zu Forderungsanmeldung angemessen zu verlängern, und auf einen Tag nach den geplanten Gläubigerversammlungen zu verlängern. Dadurch könnte man eine förmliche und kostenaufwendige Forderungsanmeldung nach § 174 InsO zur Erlangen eines Stimmrechts zunächst vermeiden.

Unsicherheit und Hektik reduzieren

Um dem Anleger die durch das Schreiben des Insolvenzgerichts verursachte Unsicherheit zu nehmen, würden wir für unsere Mandanten im Rahmen des Grundmandats auch eine förmliche Forderungsanmeldung nach § 174 InsO aufgrund uns derzeit vorliegenden Information umfassend begründen und beim Insolvenzverwalter vor Ablauf der Anmeldefrist einreichen.

Vorsorglich im Rahmen des Grundmandats Forderungsanmeldungen miterledigen

Da wir von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten wie in diesem und in unserem Schreiben vom 27. August 2025 bereits dargestellt, derzeit nicht überzeugt sind, können wir keine gesetzliche Gebühr für lediglich vorsorgliche Forderungsanmeldungen erheben. Denn ein Rechtsanwalt ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann zu einer besonderen Kostenaufklärung verpflichtet, wenn seine Tätigkeit wirtschaftlich erkennbar unvernünftig ist, so dass die damit verbundenen Kosten im Ergebnis nutzlos wäre. Die Kosten der Forderungsanmeldung würden allerdings nach derzeitigem Stand die Quotenbefriedigung übersteigen, so dass die gesetzlich vorgesehene Vergütungshöhe voraussichtlich das von den geschädigten Anlegern verfolgte Ziel, mehr Geld zu haben als jetzt, wirtschaftlich sinnlos machen würde.

gegen eine pauschal vereinbarte Gebühr von 100 EUR zzgl. USt. und ggf. Gerichtsgebühren iHv aktuell 24 EUR

Je Forderungsanmeldung im Rahmen des Grundmandats erheben wir grundsätzlich eine pauschale Gebühr von 100,00 EUR und 19 % USt. = 119,00 EUR, unabhängig vom Gegenstandswert. Hierzu muss der Mandant lediglich eine zusätzliche Erklärung, die wir im Anhang beifügen, unterzeichnen.

Erklärung unterzeichnen und per E-Mail zurücksenden



Gerne können Sie die Vergütungsvereinbarung per E-Mail an info@kt-law.de übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Günther-Thomas Knüfer
Geschäftsführer
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Philipp Happel, *Mag. jur.*
Geschäftsführer
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dipl. Jur. | SibFU Law School |